

Beschlussauszug an	Fachbereich Finanzen und Controlling
Sitzung	43. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	11
Vorlagen-Nr.	BV-017/2018

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 28.03.2018

Beschluss-Nr.: I/405-43-18

Betreff:

Kreditrahmenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2018 der Lutherstadt Wittenberg

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass vom Geld- und Kapitalmarkt Kredite bis zu einer Höhe von 3.423.300 € im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2018 in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern. Sollte eine ggf. folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung aus der Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge auf dem Geld- und Kapitalmarkt aufzunehmen.

Für **klassische Kredite** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- höchstzulässiger effektiver Jahreszins 4,00 %
- 100 %-ige Auszahlung
- Ratentilgungsdarlehen oder Annuitätendarlehen
- Zinsbindung bis 30 Jahre
- Laufzeit bis 30 Jahre
- Einholung von mindestens fünf Finanzierungsangeboten
- Abschluss erfolgt bei dem Finanzierungspartner, der das günstigste Finanzierungsangebot abgegeben hat (monetär und strategisch)

Als weitere Finanzierungsform wird die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens zugelassen. Eine mögliche Finanzierung über ein Schuldscheindarlehen umfasst sowohl den Betrag aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018, als auch rückwirkend die Beträge aus den Kreditermächtigungen für die Jahre 2012 bis 2017 (betrifft die variabel

verzinsten Darlehen ohne Zinsabsicherung sowie die noch nicht aufgenommenen Darlehen aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2017).

Für **Schuldscheindarlehen** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Emissionsvolumen pro Jahr max. 5.000.000 €
- Emissionspreis (Gebühr) max. 1,25 % bezogen auf den Nennbetrag des Schuldscheindarlehens
- max. Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist 30 Jahre
- höchstzulässiger nominaler Jahreszins 4,00 %
- Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist müssen übereinstimmen
- laufende Tilgungsstruktur oder endfällige Tilgungsstruktur gegen Tilgungsersatz (Tilgungsersatz muss für eine Null-Verzinsung oder eine feste Guthabenverzinsung angespart werden, bei Abschluss des Tilgungsersatzes muss der Rückzahlungsbetrag feststehen, Zeitpunkt der Fälligkeit des Schuldscheindarlehens sowie des Tilgungsersatzes müssen übereinstimmen)
- Finanzierung über ein Schuldscheindarlehen muss wirtschaftlicher sein als über ein Ratentilgungsdarlehen (Betrachtung des Gesamtmittelrückflusses inkl. fälliger Gebühren)
- aufgrund unterschiedlicher Prüfungsprozesse bei den Schuldscheingläubigern erfolgen u. U. keine Ausschreibungen

Für **Liquiditätskredite** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- höchstzulässiger effektiver Zinssatz 1,50 % p. a.
- 100 %-ige Auszahlung
- endfällige Finanzierungsstruktur
- Aufteilung des in § 4 der Haushaltssatzung/der Nachtragshaushaltssatzungen für das Jahr 2018 genannten Betrages auf unterschiedliche Kreditinstitute und mit unterschiedlichen Fristigkeiten ist zulässig
- Zinsfestschreibungsfrist bis max. 36 Monate
- Finanzierungslaufzeit bis max. 36 Monate
- Einholung von mindestens fünf Finanzierungsangeboten
- Abschluss erfolgt bei dem Finanzierungspartner, der das günstigste Finanzierungsangebot abgeben hat (monetär und strategisch)

3. Prolongationen von Einzelkrediten erfolgen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 legitimierten Vertragslaufzeit. Bei Zusammenlegungen von Krediten im Rahmen einer Prolongation soll die Laufzeit des neuen Vertrages den Mittelwert der möglichen Restlaufzeiten der prolongierten Kredite nicht wesentlich übersteigen. Darlehen, die aktuell mit einem Festzinssatz ausgestattet sind, dürfen nicht in ein Schuldscheindarlehen umfinanziert werden.

4. Der Stadtrat ist über erfolgte Kreditaufnahmen zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Nein-Stimmen : 1

Enthaltungen : 1